

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Verschiedene Neuerungen außerhalb des Haushaltsgesetzes:

#### **MIAS / VIES Datei - Durchführung innergemeinschaftlicher Einkäufe, Verkäufe, Dienstleistungen:**

Um innergemeinschaftliche Geschäftsvorfälle abwickeln zu dürfen, benötigt man die MwSt.-Identifikationsnummer und muss in einer eigenen Datei (VIES – MIAS) eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt über das MwSt.-Amt mit telematischer Meldung. Die Neuerung besteht darin, dass die Eintragung sofort, und nicht erst nach Ablauf von 30 Tagen zur Durchführung des innergemeinschaftlichen Leistungsaustausches ermächtigt.

Für innergemeinschaftliche Leistungen muss eine Intrastatmeldung erstellt werden, und Betriebe (und Freiberufler), welche für die letzten 4 Trimester (sprich 1 Jahr) keine Intrastat Meldung abgegeben haben, werden aus der MIAS Datei von Amtswegen gelöscht. Sollte man die MwSt.-ID-Nr. aber wieder benötigen, so muss man sich erneut eintragen. Betrieben, welche nicht kontinuierlich innergemeinschaftliche Geschäfte abwickeln raten wir daher, vorher (also bevor man einen innergemeinschaftlichen Einkauf bzw. Umsatz abwickelt) zu überprüfen, ob man überhaupt noch in der MIAS-Liste eingetragen ist.

#### **Selbstanzeige – voluntary disclosure**

Der Datenaustausch zwischen den Staaten wird intensiviert und auf immer neue Staaten ausgedehnt. Durch diese Maßnahmen ist sich die Steuerbehörde ziemlich sicher, die Auslandsvermögen der italienischen Steuerstaatsbürger aufzudecken und die hinterzogenen Steuern einzutreiben.

Man gibt den Bürgern jetzt sozusagen eine letzte Chance, dies freiwillig zu tun.

Diese als „voluntary disclosure“ bezeichnete Prozedur ist zwar unter Umständen mit extrem hohen Kosten verbunden, man bewahrt sich aber sozusagen vor der strafrechtlichen Verfolgung (penale). Hierzu sind aber alle im Ausland gehaltenen Vermögen aufzudecken und die (hinterzogenen) Steuern in vollem Umfang nachzuzahlen, nur die Verwaltungsstrafen werden reduziert. Sollte aber die Meldung unvollständig sein, so verliert man jeden Schutz, und ist nicht nur dem Steueramt, sondern auch der Staatsanwaltschaft ohne Absicherung ausgeliefert. Auf der einen Seite handelt es sich hier also um die letzte Gelegenheit, die Auslandskonten offenzulegen und mit einer (hohen) Nachzahlung – aber ohne Strafverfolgung – davonzukommen, auf der anderen Seite genügt ein kleiner Fehler, und man zeigt sich selbst an, ohne die Vorteile der Selbstanzeige.

Die Höhe der Nachzahlungen hängt grundsätzlich von 3 Faktoren ab: 1) Betrag der im Ausland gehaltenen Mittel, 2) Steuerperiode, aus welcher die un versteuerten Einkommen stammen, und 3) Staat, in welchen diese gebracht wurden (Stichwort Steuerparadies). Die Angelegenheit ist auf jeden Fall mit dem Berater (z.B. Finanzberater, Bank) zu besprechen, mit welchem man die ausländische Anlage bewerkstelligt hat.

## **Scheinselbständigkeit:**

Vor gut 2 Jahren, mit Gesetz Nr. 92/2012, wurde die gesetzliche Vermutung der Scheinselbständigkeit eingeführt, wonach als Scheinselbständiger jener gilt, wer 2 der folgenden 3 Tatbestände erfüllt (aus unserem RS von August 2012):

a) die Arbeit für den gleichen Auftraggeber beträgt mehr als 8 Monate im Jahr (für 2 aufeinander folgende Jahre);

b) zumindest 80% der Gesamtumsätze (für 2 aufeinander folgende Jahre) werden mit ein und demselben Auftraggeber erzielt (wobei verschärfend angeführt wird, dass als einziger Auftraggeber auch eine Gruppe von mehreren, formal getrennten Auftraggebern gilt, sofern sie dem selben „Dominus“ zugute kommt (also z.B. Herr Mair kontrolliert 3 Gesellschaften, und stellt nun Herrn Rossi ein, welcher dann jeder der 3 Gesellschaften 5.000 € für jeweils 4 Monate seine Mitarbeit fakturiert);

c) die Person verfügt de facto über einen ständigen Arbeitsplatz im auftraggebenden Betrieb.

Sollte die Scheinselbständigkeit festgestellt werden (im Zuge eines Rechtsstreites mit dem „Scheinselbständigen selbst, oder durch Kontrollen der Finanz, INPS, Arbeitsinspektorat,...), so hat dies schwerwiegendste Auswirkungen und die Zusammenarbeit kann „ab initio“ als Angestelltenverhältnis eingestuft werden, mit allen sich daraus ergebenden Folgen (Kündigungsschutz, Urlaub, Mutterschaft, Sozialbeiträge...).

Im letzten Moment wurden noch zwei Ausschlussgründe in das Gesetz eingefügt, welche die Bestimmung wesentlich abschwächen. Danach gilt *nicht* als Scheinselbständiger (auch wenn 2 der oben genannten 3 Tatbestände zutreffen),

1. wenn es sich um Personen mit Kenntnissen gehobenen Grades handelt;

2. wenn das Jahresbruttoeinkommen (Achtung: Einkommen!, nicht Umsatz) über 1,25 x dem Minimum der INPS-Bemessungsgrundlage (für 2012 entspricht dies 18.663 €) liegt (dies ist ein sehr wichtiger und in der Praxis häufig vorkommender Ausschlussgrund);

3. wenn es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, für die Ausübung derselben die Eintragung in ein Berufsalbum Voraussetzung ist (z.B. der Rechtsanwalt, der eine eigene MwSt.-Position hat aber für eine Sozietät arbeitet und seine Rechnungen nur an diese - und nicht an die einzelnen Mandanten - stellt).

Auf jeden Fall ist es sehr wichtig, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer ihre Position genauestens auf die im Gesetz festgelegten Sachverhalte überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternehmen.

Für neue „Auftragsverhältnisse“ gilt das Gesetz sofort (ab 18.7.2012), für bestehende Positionen wurde 1 Jahr als Übergangsfrist festgelegt, und in diesem Zeitraum (also innert 18.7.2013) muss man die erforderlichen Schlüsse ziehen und umsetzen.

Mit Ende 2014 sind nun erstmals 2 Jahre, welche in Bezug auf die Überprüfung der Positionen der „Scheinselbständigen“, abgelaufen, d.h. die Position lässt sich nun erstmals überprüfen. Diese Überprüfung sollte sowohl von der auftraggebenden Firma als auch vom „Scheinselbständigen“ selbst gewissenhaft gemacht werden.

## **Plafond:**

Die Regelung der sog. Absichtserklärungen - „lettere d'intento“ - wurde abgeändert und die Zuständigkeiten zwischen Lieferant und Kunde umgedreht, d.h. mit dem neuen System

muss derjenige, der den Plafond beansprucht, selbst die Mitteilung an das Steueramt auf telematischem Wege machen. Er übermittelt sodann die Mitteilung samt Bestätigung des Erhalts des selben an seinen Lieferanten, welcher dann, nachdem er die Richtigkeit der Mitteilung auf der Homepage der Steuerverwaltung überprüft (und zur Sicherheit ausgedruckt bzw. herabgeladen) hat, die Rechnung ohne MwSt. ausstellen kann. In der Rechnung ist auf die Absichtserklärung und die entsprechende Protokollnummer zu verweisen. Weiterhin besteht die Pflicht zur getrennten Ausweisung dieser Umsätze in der MwSt.-Jahreserklärung.

Die neue Regelung gilt zwingend ab dem 12.2.2015, bis dahin kann man wahlweise noch das bisherige Verfahren beibehalten, wobei aber ab 12.2.2014 für die weitere Beanspruchung des Plafonds die Absichtserklärungen nochmal mit den neuen Regeln zu verschicken sind. Man sollte also gleich schon das neue Verfahren anwenden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Meran, Jänner 2015

**Kanzlei CONTRACTA**